

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1653

vom

9. Juni 1970

Aufnahme der Liegenschaft Hauptstrasse 34 in Pratteln in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Bauernhaus Hauptstrasse 34 liegt auf der Nordseite des Pfarrgartens und stösst gegen die Strasse vor. Durch seine Lage gehört es zum Kirchenbering, d.h. zur Häusergruppe, die sich im Laufe der Jahrhunderte um die Kirche herum bildete.

Erbaut wurde das Haus wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert. Sein Wohnteil ist einachsig und zweigeschossig mit dreiteiligen, gotischen Fenstern auf der Traufseite. Die Giebelseite erhielt im 19. Jahrhundert einen Vorbau. Darüber erhielt sich unter einer Holzverschalung eine barocke Giebellaube. Richtung Westen schliesst sich der Oekonomieteil mit rundbogigem Scheunentor und Stallteil an. Wohn- und Oekonomieteil liegen unter demselben Dach.

Das Bauernhaus vertritt einen frühen Typ des Mehrzweckhauses mit einbezogenem Oekonomieteil und verhältnismässig kleinem Wohnteil. Dieser Typus erhielt sich in Pratteln bis weit ins 19. Jahrhundert, da hier im Gegensatz zu den Bauerndörfern des Obere Baselbiets keine Bandweberei betrieben wurde, die dort zu grösseren Wohnteilen führte. Grosse Oekonomie-teile mit Scheune, Stall und kleiner Wohnteil mit grossem Keller werden deshalb bereits im 19. Jahrhundert als typisch für Pratteln bezeichnet und nehmen eindeutig auf den vorherrschenden Reb- und Getreidebau Bezug.

Der Gemeinderat von Pratteln hat sich mit Schreiben vom 22. Mai 1970 für eine Unterschutzstellung der Liegenschaft ausgesprochen.

://: Die Liegenschaft Hauptstrasse 34 in Pratteln,
gelegen auf Parzelle Nr. 226, ist gestützt auf
§ 9 der Verordnung betreffend den Natur- und
Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar
der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.
Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht
des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorge-
nommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in
Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins
Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

